



Tel: (0316) 82 20 79 Fax: (0316) 82 20 79-290
Stadionplatz 2, 8041 Graz
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at



Tel: (0316) 71 29 13 Fax: (0316) 71 29 13-20
Sackstraße 20, 8010 Graz
E-Mail: office@steirischer.staedtebund.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Landesamtsdirektion
Hofgasse 15
8010 Graz

Graz, am 22. Juni 2016

Betrifft: Begutachtung „Kehrordnung 2016“
LAD-44077/2016-9

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme betreffend die Neufassung der „Kehrordnung“ und geben zu dem uns übermittelten Entwurf nachstehende Stellungnahme bzw. Einwendungen ab:

1) Zu § 5 (Überprüfung der Brandsicherheit):

Anlässlich des vorliegenden Entwurfes haben wir Erhebungen bei den Steirischen Städten und Gemeinden durchgeführt. Eine überwiegende Mehrheit (über 92 %!) sprach sich gegen die Einführung der regelmäßigen Feuerbeschau für nicht besonders brandgefährdete Objekte in der Kehrordnung aus.

Die in § 5 des Entwurfes vorgesehene Einführung der Feuerbeschau wird von uns daher strikt abgelehnt, was sich im Folgenden auch sachlich begründen lässt.

Mit der Neufassung des Steiermärkischen Feuerpolizei- und Gefahren-polizeigesetzes (StFGPG) 2011 wurde die Feuerbeschau neu geregelt. In einem Ausschussantrag (EZ 259/1), auf den auch in den Materialien immer wieder Bezug genommen wird, findet sich – neben dem enormen finanziellen und personellen Aufwand der Feuerbeschau – folgende Begründung: *„Durch die technische Entwicklung erscheint das Instrument der Feuerbeschau als veraltet. Für Einfamilienwohnhäuser und auch Kleinhäuser nach dem Steiermärkischen Baugesetz sollten Festlegungen im Rahmen des Bauverfahrens bzw. Anzeigeverfahrens sowie des Verfahrens der Benützungsbewilligung ausreichend zur Brandverhinderung sein.“*

Damit wurde die bisherige „konventionelle“ (alle fünf Jahre) Feuerbeschau für die nicht besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen praktisch abgeschafft. Ziel dieser Neuregelung war, dass durch diese umfassende Änderung für die Gemeinden wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Kosten und Verfahrensabläufe zum Tragen kommen. In den Materialien wird dazu ausgeführt: *„Da die Verfahren betreffend die Feuerbeschau (allgemeine Feuerbeschaufrist alle 5 Jahre) für die Gemeinden nach der geltenden Rechtslage aufwendig und kostenintensiv sind, soll es auch zu einer Neuregelung der [= Abschaffung der konventionellen] Feuerbeschau kommen.“*

Weitere Ziele der Neuregelung waren Deregulierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Objekteigentümer/innen. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass es sich bei der allgemeinen Feuerbeschau stets um eine Momentaufnahme gehandelt hat, durch die die Brandsicherheit für die dazwischenliegenden Zeiträume in keiner Weise gewährleistet werden konnte.

In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 wird nunmehr die Behauptung aufgestellt, dass durch den Wegfall der Feuerbeschau eine Zunahme von Brandschäden festzustellen sei.

Das ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und kann diese Behauptung durch die Ergebnisse der von uns durchgeführten Erhebung zweifelsfrei widerlegt werden.

Unabhängig davon ließe sich ein erhöhtes Bewusstsein von Brandsicherheit ohne Zweifel durch geeignetere andere Maßnahmen herstellen.

Neben der sachlichen Unnotwendigkeit würde eine Einführung der (aus den oben angeführten guten Gründen abgeschafften) Feuerbeschau zu erheblichen Mehrbelastungen der Gemeinden, sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht, führen.

Im Entwurf ist keine Regelung zur Kostentragung enthalten. Die mit der Feuerbeschau anfallenden Kosten wären daher von den Gemeinden zu tragen.

Die in den Erläuterungen aufgestellte Behauptung, dass die neue Regelung keine finanzielle Auswirkung hätte, ist offenkundig unrichtig. Es wäre jedenfalls erforderlich, eine entsprechende Kostenkalkulation aufzustellen. Das Land Steiermark ist somit seiner Verpflichtung zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht nachgekommen. Wir behalten uns deshalb ausdrücklich vor, die anfallenden Kosten gegenüber dem Land Steiermark geltend zu machen.

2) Zu § 3 (Überprüfungs- und Kehrverpflichtung):

Auch diesbezüglich bestehen Bedenken gegen die Neuregelung.

Bisher regelte die Kehrordnung das „REINIGEN UND ÜBERPRÜFEN“ und fiel damit auch die „normale“ Reinigung unter die Verpflichtung der/des Rauchfangkehrers/Rauchfangkehrerin (§§ 3 und 6).

Im aktuellen Entwurf wird hingegen der Begriff „Kehren und Überprüfen“ verwendet bzw. werden die Tätigkeiten neu definiert (§ 2 Z 6). Die/Der Rauchfangkehrer/in muss - anlässlich der Prüfung und Kehrung - Reinigungsarbeiten nur noch insoweit vornehmen, als dies zur „unmittelbaren Gefahrenabwehr“ notwendig ist.

Diese Reduzierung der Regelungen auf sicherheitsrelevante Umstände ist nicht im Sinne der betroffenen Eigentümer/innen der Feuerungsanlagen und wird wohl dazu führen, dass die eigentlichen Reinigungsarbeiten in Zukunft

- zwar auch durch die/den nicht gebietszuständigen Rauchfangkehrer/in durchgeführt werden können bzw.

- bei Durchführung durch die/den Rauchfangkehrer/in anlässlich der weiterhin verpflichtenden „Kehrung und Überprüfung“ entsprechende Sonderentgelte verlangt werden.

Diesbezüglich bedarf es daher zugleich mit der gegenständlichen Verordnung einer entsprechenden Anpassung der hinkünftig nicht mehr mit der Kehrordnung zusammenpassenden Tarifbegrifflichkeiten bzw. einer Tarifsenkung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes für die Steiermark.

Da somit das Kehren im engeren Sinn nicht mehr Gegenstand der Verordnung ist, wäre sogar eine Umbenennung der Verordnung überlegenswert.

Der vorliegende Entwurf wäre daher jedenfalls im Sinne der obigen Ausführungen zu adaptieren.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit herzlichen Grüßen

FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND
LANDESGRUPPE STEIERMARK


Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer